

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 14. —

(No. 615.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten August 1820., die Einrichtung des Abgabewesens betreffend.

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sey, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausföhrung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beizugehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

- 1) über Einrichtung des Abgabewesens,
- 2) wegen Einföhrung einer Klassensteuer,
- 3) wegen Einrichtung einer Wahl- und Schlachtsteuer,
- 4) wegen Einrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabewesens S. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorzökt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unuerzöglich zur Ausföhrung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1sten Julius, die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1sten September dieses Jahres ab unfehlbar einzuziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden. Berlin, den 7ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenbergi.